

präsent. Dabei finden sich viele Aussagen, die von gewissermaßen unbefangenen Umgang mit dem Phänomen Recht Ausdruck geben und damit bedauerlicherweise die Eigenheiten, Chancen und Grenzen des Völkerrechts als Rechtsordnung nicht erkennen lassen. Es ist seit jeher auffällig, daß der Nichtjurist meint, über das Recht reden zu können wie jedermann – etwa – über das Wetter. Aber wahrscheinlich kommen einem Meteorologen dann vergleichbare Gedanken wie hier dem Rezensenten. Ernsthafter: Die Unbekümmertheit juristisch gemeinten Diskurses über die Menschenrechte sollte Menschenrechtsjuristen immer wieder Anlaß sein, den dann "wirklich interdisziplinären" Dialog (s. Vorwort) mit den anderen um die Arbeit am Menschenrechtsthema bemühten Disziplinen zu suchen – und jenen anderen Disziplinen die rechtswissenschaftliche Stimme auch abzufragen.

*Philip Kunig*

*The Constitutional Court of Korea* (ed.)

**A Brief Look at the Constitutional Justice in Korea**

2nd Edition, 1999, 132 S. (Selbstverlag)

Der Verfassungsgerichtshof (Süd-)Koreas ist ein Kind der sogenannten sechsten Republik, sein Gründungsdatum ist der 1.9.1988. Verschiedene zuvor eingerichtete Instanzen mit der Aufgabe, die Einhaltung der Verfassung zu überwachen, waren wenig wirkmächtig geblieben. Der jetzige Verfassungsgerichtshof hat in den ersten zehn Jahren seines Bestehens über 3700 Fälle zu entscheiden gehabt. In 177 Fällen gelangt er auf Richtervorlage im Normenkontrollverfahren zu dem Befund der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, in 68 weiteren Fällen waren Verfassungsbeschwerden erfolgreich. Diese Angaben sind der vorliegenden (offiziellen) Publikation entnommen. Sie dokumentiert 61 Entscheidungen von hervorgehobener Bedeutung, die bis zum 31.8.1998 ergangen sind.

Die Präsentation folgt einem übersichtlichen und informativen Muster, wobei es sich nicht um Volltexte handelt. Vielmehr werden kurz die Sachverhalte geschildert, meist unter Wiedergabe oder in Zusammenfassung einschlägigen Gesetzesrechts. Es folgt eine Benennung des jeweils im Zentrum des Rechtsstreits stehenden Problems, sodann eine Umschreibung des Entscheidungsausspruchs des Gerichts (unter Angabe der Stimmenverhältnisse). Den Schluß bildet eine Zusammenfassung der Gründe, ggf. auch konkurrierender oder abweichender Voten.

Die Sachverhalte und Rechtsfragen widerspiegeln die Probleme eines noch von autoritären Zügen geprägten, um Rechtsstaatlichkeit aber bemühten, ökonomisch vorandrängenden Staates: Es geht vielfach um Wirtschaftsrecht, Inhalte und Grenzen der Berufsfreiheit, um Grundeigentum, um Arbeitsleben und Gewerkschaften, aber auch um Presse- und Informationsfreiheit, vielfältig um die Anforderungen an rechtsstaatliche Justiz, dies im Strafpro-

zeß, speziell auch bei Staatsschutzdelikten, aber auch im Zivilprozeß. Einige Fälle betreffen das Staatsorganisationsrecht.

Zu letzteren gehört etwa eine Entscheidung zum Wahlrecht, bei welcher das Gericht das passive Wahlrecht unabhängiger Kandidaten stärkte, welchen im Gegensatz zu Parteiberwerbenden eine erhebliche Gebühr für die Registrierung der Kandidatur abgefordert worden war, die bei mangelndem Wahlerfolg verfiel.– Das Gericht verwarf eine gesetzliche Regelung, welche die Anwaltszulassung automatisch suspendiert, sofern gegen den Anwalt wegen der Begehung von Straftaten ermittelt wird.– Das Gericht hielt für verfassungswidrig eine Regelung, welche den Betreibern von Billardhallen die Zugangssperre für Personen unter achtzehn Jahren abverlangte (unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit, Ungleichbehandlung gegenüber anderen Sportarten).– Das Gericht billigte gegenüber der Verfassungsbeschwerde einer (offenbar hochbegabten) Vierjährigen das Schuleingangsalter von sechs Jahren, meinte aber, der Gesetzgeber habe wohl Anlaß, dies vielleicht herabzusetzen "reflecting the general changes of the society and educational environment".– Das Gericht griff tief in uralte gesellschaftliche Traditionen ein, in dem es eine Bestimmung des Civil Code für verfassungswidrig erklärte, welche die Eheschließung von Personen verbot, die denselben Familiennamen tragen und einer "Linie" angehören – eine bemerkenswerte Entscheidung, die dem Umstand Rechnung trägt, daß infolge des Bevölkerungszuwachses derartig definierte Gruppen teilweise bis zu zwei Millionen Mitglieder haben. Diesen die Eheschließung zu versagen, verstoße gegen die Eheschließungs- und die allgemeine Handlungsfreiheit; ob dieses Judikat zugleich auch die gesellschaftliche Ächtung dieser Art innerfamiliärer "Verbindung" beseitigen kann, wäre interessant zu erfahren.– Schließlich sei erwähnt eine die Pressefreiheit betreffende Entscheidung (von 1998), welche Restriktionen der Veröffentlichung zum Schutz des Anstandsgefühls der Allgemeinheit und des Jugendschutzes billigt und dabei um eine scharfe Grenzlinie zwischen (unzulässiger) obscenity und (mit Aufwand für zulässig erklärter) indecency bemüht ist.

Die Durchsicht der Entscheidungswiedergaben führt zu vielen vertrauten Argumentationstopoi und dogmatischen Figuren, mit denen der Verfassungsgerichtshof Koreas sich einreicht in das Konzert moderner, verfassungsstaatlicher Verfassungsgerichte. Es zeigt sich erneut, wie die Auslegungsarbeit insbesondere an Individualrechtstexten konvergiert. Was hier im Blick (allein) auf die koreanische Verfassung judiziert wird, erweist sich als Parallele zur Spruchpraxis nicht nur zu anderen einzelstaatlichen Verfassungen, sondern – etwa – auch zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Wir finden den Balancing Test, den Less Restrictive Alternative Test, in vielen Varianten weitere Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Wir bemerken ferner die Suche nach der Balance zwischen gebotener Betonung legislativer Spielräume und der Markierung der verfassungsrechtlichen Grenzen.

Drei Entscheidungen seien abschließend hervorgehoben, bei denen sich zeigt, wie trotz gleichsinniger verfassungsrechtlicher Verbürgungen und der eben hervorgehobenen Parallelität dogmatischer Grundstrukturen im Ergebnis Entscheidungen herbeigeführt werden, die – etwa – im grundgesetzlichen Kontext jedenfalls heute nicht denkbar wären. So wird

mit sechs zu drei Stimmen die Strafbarkeit des Ehebruchs für mit der allgemeinen Handlungsfreiheit vereinbar gehalten, weil sie i.S. einer Aufrechterhaltung der Sexualmoral zur Sicherung des Familienlebens gerechtfertigt werden könne (zwei Richter der Mehrheit betonten in konkurrierenden Begründungen den "criminally anti-social aspect" des Ehebruchs; zwei dissentierende Richter äußern verfassungsrechtliche Bedenken, weil Ehebruch stets mit Freiheitsstrafe geahndet wird, halten eine Geldstrafe für hinreichend; ein weiterer Richter indes sieht durch die Strafbarkeit des Ehebruchs das Persönlichkeitsrecht als verletzt an).– Für verfassungsmäßig hielt der Gerichtshof auch eine Regelung, die Kinobetreibern auferlegt, über das Jahr gesehen zu mindestens zwei Fünfteln einheimische Produkte zu zeigen ("it is in the public interest to provide grounds for the domestic movie to survive and develop").– Die Todesstrafe wurde (1996) mit sieben zu zwei Stimmen für verfassungsmäßig gehalten, weil die Mehrheit zu der Einschätzung gelangte, sie sei gegenwärtig zum Schutz des Lebens potentieller Opfer unverzichtbar.

Der vorliegende Band informiert nicht über die amtierenden Richterpersönlichkeiten. Bei diesen zeigt sich, wirft man einen Blick auf die Biographien, eine bemerkenswerte Homogenität (das folgende ist der Präsentation des koreanischen Verfassungsgerichtshofs im Internet entnommen). Alle neun Richter sind männlich und wurden zwischen 1936 und 1942 geboren, sind also mehr oder weniger um die sechzig. Alle schauen zurück auf Justizkarrieren, acht als Richter in verschiedenen Funktionen, einer als Staatsanwalt. Alle sind verheiratet und haben im Durchschnitt zwei bis drei Kinder. Geben sie private Interessen an, sind es Ausdauersportarten. Schon die obigen Angaben über Dissense zeigen deutlich, daß ungeachtet äußerlicher Homogenität im Verfassungsgerichtshof Koreas unterschiedliche Grundpositionen aufeinandertreffen und dort deutlich werden, wo die Verfassungsjustiz ohne Abwägung nicht mehr auskommt. Und daß Dissens darüber, wie sich die Rechtslage darstelle, namentlich bei hochpolitischen parlamentsrechtlichen Auseinandersetzungen auftreten kann, zeigt eine Entscheidung aus dem Jahre 1998 über das Recht des Präsidenten der Republik, ohne Zustimmung des Parlaments den Premierminister zu ernennen; Ein in diesem Zusammenhang geltend gemachter Rechtsbehelf von Parlamentariern scheiterte aus prozeßrechtlichen Gründen, wobei die neun Richter sich zu fünf verschiedenen Voten gruppierten.

Die bloße Beschäftigung mit einigen von ihm selbst ausgewählten Entscheidungswiedergaben läßt die Würdigung eines Gerichts nicht zu. Kein Zweifel kann aber daran bestehen, daß dem Verfassungsgerichtshof Koreas eine tragende Rolle in einem Gemeinwesen zukommt, dem womöglich durch eine "Wiedervereinigung" in absehbarer Zeit zusätzliche und fundamentale Herausforderungen bevorstehen. Und für die Zukunft von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Asien bleibt Korea ohnehin einer der wichtigsten Schauplätze.

*Philip Kunig*